

# RUBinform

Datenschutz & Datensicherheit



Newsletter 01|18

## IN DIESER AUSGABE:

- GESETZ ÜBER DAS URHEBERRECHT
- NEUE REGELUNGEN FÜR BIBLIOTHEKEN
- RECHTLICHE ASPEKTE IM FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT
- UMGANG MIT FOTOS IN FRAGE GESTELLT?
- SCHRANKEN FÜR FORSCHUNG, LEHRE UND PRIVATES

## LINKS ZU DEN BEITRÄGEN:

[www.rub.de/rubinformat](http://www.rub.de/rubinformat)



## ZUALLERERST

Liebe Leserinnen und Leser,

im ersten Halbjahr 2018 treten zwei Gesetze in Kraft, die sich unmittelbar auf den universitären Alltag auswirken: In aller Munde ist die EU-Datenschutzgrundverordnung, die ab 25. Mai in jedem EU-Staat Gültigkeit hat und allen Datenverarbeitern auferlegt, ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen (wir berichteten in RUBinform 02/2017).

Fast unbemerkt ist am 1. März ein überarbeitetes Urheberrechtsgesetz (UrhG) in Kraft getreten – Schwerpunktthema dieser RUBinform. Ziel der Überarbeitung ist es, vor dem Hintergrund der Digitalisierung eine adäquate Bildungs- und Wissenschaftsschranke zu schaffen. Alle Autoren haben mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Die Gesetzestexte lassen jedoch oftmals große Interpretationsspielräume, daher können wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Ausführungen übernehmen. Ausführliche Informationen finden sich auch auf den Webseiten der AG Urheberrecht der UARuhr.

Brigitte Wojcieszynski

Beauftragte für Informationssicherheit (ITSB)

Kai-Uwe Loser

Behördlicher Datenschutzbeauftragter (bDSB)



# GESETZ ÜBER DAS URHEBERRECHT

## Alles neu ab März 2018?

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) schützt das Recht eines Menschen an seinen persönlichen geistigen Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Es räumt dem Urheber Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte ein: Der Urheber bestimmt, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird sowie die Art der Urheberrückmeldung. Er kann eine Veränderung seines Werks verbieten. Ausschließlich der Urheber hat das Recht sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen oder es öffentlich wiederzugeben. Das Recht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Die Aufzeichnung eines Films oder Musikstücks, das Fotografieren eines Kunstwerks, das Einscannen eines Textes oder das Kopieren einer DVD sind Vervielfältigungen im Sinne des Urheberrechts. Im Zeitalter der sozialen Medien werden Fotos, Filme, Musik, Texte in den Plattformen „geteilt“, das heißt vervielfältigt und öffentlich wiedergegeben. Ebenso verhält es sich, wenn in Lehre und Forschung Texte, Zeichnungen, Abbildungen, Filmausschnitte zur Veranschaulichung genutzt oder digital in Semesterapparaten bereitgestellt werden.

### Öffentliche Wiedergabe

Grundkenntnisse der urheberrechtlichen Regelungen sind daher selbst für Privatpersonen unerlässlich. Leider enthalten die Formulierungen des UrhG zumindest für juristische Laien - und nicht nur für diese - zahlreiche Fallstricke und Interpretationsspielräume, die schon zu vielen

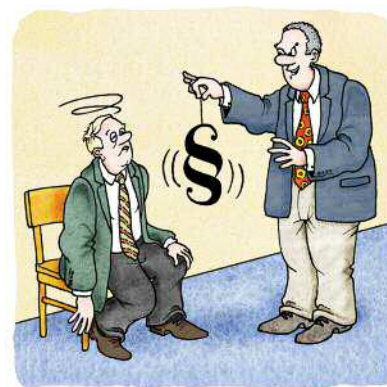
Rechtsstreitigkeiten geführt haben. Ein Beispiel hierfür ist der Begriff der öffentlichen Wiedergabe: Intuitiv wird eine Wiedergabe vor einer begrenzten Anzahl angemeldeter Teilnehmer z.B. in einer Vorlesung oder einem Kurs häufig als nicht-öffentlich angesehen. Im Sinne des Urheberrechts ist eine Wiedergabe aber nur dann nicht-öffentlich, wenn entweder die Teilnehmer untereinander oder im Verhältnis zum Referenten in einer persönlichen Beziehung verbunden sind. Dies ist im Familienkreis oder im engen Freundeskreis der Fall, in Bezug auf Vorlesungen oder Kurse aber in der Regel zu verneinen.

Ein weiterer Dehnungsbegriff ist die Schöpfungshöhe: Das UrhG schützt automatisch (also auch ohne Copyright-Vermerk) nur Werke, die eine gewisse Schöpfungshöhe erreichen, d.h. die sich in ihrer Individualität vom Alltäglichen abheben. Wann ist aber eine solche Schöpfungshöhe erreicht? Im Artikel „Das kleinste Kleinzeitalter“ verdeutlicht Peter Raue humorvoll, dass diese Schwelle eher sehr niedrig anzusetzen ist.

Im Fazit sind eher im Ausnahmefall die Berufung auf Nicht-Öffentlichkeit oder auf fehlende Schöpfungshöhe belastbare Kriterien, um Nutzungshandlungen geschützter Werke zu begründen.

### Schrankenregelungen

Das UrhG definiert aber auch „erlaubte Nutzungshandlungen“, sogenannte Schranken (mehr dazu auf der letzten Seite), die das ausschließliche Recht des Urhebers in einigen wenigen Fällen einschränken. Sie dienen dazu, den Zugang



ISTOCK.COM/REINHOLD LOEFFLER

zu geschützten Werken unter bestimmten Umständen (Begrenzung der Schranke) zu erleichtern. Die Erlaubnis der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, zum Zitieren und zur Nutzung von geschützten Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken in Forschung und Lehre sind hier zu nennen. Das Gesetz sichert dem Urheber eine angemessene Vergütung für diese Art der Nutzung zu, die von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht wird.

### Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz (UrhWissG)

Das UrhWissG dient der „Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft“ – sprich auch an die zunehmende Digitalisierung. Das dadurch reformierte UrhG ist seit 1. März 2018 in Kraft. Die Schrankenregelungen für den Bereich Lehre und Forschung, die zuvor verstreut an einer Vielzahl von Stellen zu finden waren, sind jetzt moderat erweitert in einem eigenen Abschnitt §§ 60a - 60h zusammengefasst. Die Gültigkeit der Regelungen in diesem Abschnitt ist zunächst auf fünf Jahre begrenzt. **BW**

## NEUE REGELUNGEN FÜR BIBLIOTHEKEN

### Fernleihe, Kopienversand & Co

Das am 1. März 2018 in Kraft getretene Urheberrechtswissenschaftsgesetz (UrhWissG) ergänzt in § 60e UrhG eigene Schrankenregelungen für „öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke“ verfolgen.

Die neuen Regelungen sind klarer und konkreter formuliert als die alten. So ist in § 60e UrhG Abs. 5 genau festgelegt, was Bibliotheken im Rahmen der Fernleihe zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen: 10% eines erschienenen (!) Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften erschienen sind. Abbildungen dürfen nur übermittelt werden, wenn sie Teil eines Werkes sind (innerhalb der erlaubten 10%). Eine Verschlechterung enthält das neue Gesetz im Hinblick auf Zeitungen: Zeitungsartikel und Artikel aus nichtwissenschaftlichen Zeitschriften dürfen nicht mehr per Fernleihe geliefert werden. Ihre Bereitstellung an Terminals innerhalb der Bibliothek ist ebenfalls nicht gestattet.

Auch wenn das neue UrhG Bibliotheken eine direkte elektronische Übermittlung an den Kunden im Rahmen der Fernleihe erlaubt, ist dies aktuell noch nicht möglich: Bestellerinnen und

Besteller erhalten nach wie vor ihre im Rahmen der Fernleihe bestellten Kopien ausgedruckt zur Abholung in der Bibliothek. Das liegt daran, dass nach § 60h UrhG eine Vergütungspflicht besteht und die Verhandlungen zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) noch nicht abgeschlossen sind.

### Kopiendirektversand

Für Bibliotheken, die ihren Nutzerinnen und Nutzern neben der Fernleihe auch einen Direktversand von Aufsätzen oder Teilen von Werken aus anderen Bibliotheken anbieten, haben die Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Bild-Kunst) neue Tarife bekannt gegeben. Diese sehen u.a. vor, dass für den Versand eines Artikels an Hochschulangehörige zu nicht kommerziellen Zwecken jeweils 3,27 € netto zu vergüten ist. Für eine kommerzielle Nutzung der Literatur sind 16,36 € netto zu vergüten.

### Interne Liefersdienste

Digitalisate aus den eigenen Beständen oder Direktlieferungen von Beständen der Bibliothek an die Angehörigen der eigenen Hochschule sind wei-

terhin gestattet. Irritationen gab es bei der Frage, ob diese Dienste unter den § 60e Abs. 5 UrhG „Kopiendirektversand“ fallen und damit ebenso nach den neuen Tarifen mit durchschnittlich 3,27 € zu vergüten wären. Nach einer Stellungnahme der DBV-Rechtskommission waren Kopienlieferungen aus eigenen Beständen innerhalb der Hochschule im letzten Gesamtvertrag (zu § 53a UrhG) ausdrücklich ausgenommen, und da der § 53a UrhG an dieser Stelle unverändert in den neuen § 60e Abs. 5 UrhG überführt wurde, bestünde auch keine Vergütungspflicht nach § 60h Abs. 1 Satz 1 UrhG.

### Elektronische Lesesäle

Nach § 60e Abs. 4 UrhG ist es Bibliotheken gestattet, ein Werk aus ihrem Bestand in digitalisierter Form an Terminals vor Ort ihren Nutzer/innen zur Verfügung zu stellen. Dieses Angebot ist insbesondere für stark nachgefragte Titel interessant, die jedoch nicht nachgekauft werden können. Aus den an den Terminals zur Verfügung gestellten Werken sind allerdings nur noch Vervielfältigungen von bis zu 10 % gestattet.

Kathrin Lucht-Roussel, UB der RUB  
Ute Engelkenmeier, UB der TU Dortmund

# RECHTLICHE ASPEKTE IM FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT

Im Forschungsprozess werden Forschende sehr oft mit datenschutz-, urheber- und lizenzrechtlichen Fragen konfrontiert. Komplexe und sehr spezielle Sachverhalte lassen kaum Spielraum für pauschale rechtliche Aussagen zu. Im Gegenteil, sehr oft bedarf es einer individuellen Beratung um ein Forschungsprojekt nachhaltig planen zu können. Aktives Forschungsdatenmanagement unterstützt die Forschenden in diesem Prozess rechtliche Aspekte ihres Vorhabens zu identifizieren. Es organisiert und verwaltet diese während des gesamten Forschungsprozesses und regelt die Möglichkeiten einer Nachnutzung der erzeugten Forschungsdaten.

## Ausführliche Planung

Aktives Forschungsdatenmanagement begleitet den gesamten Forschungsprozess von der Planung und Antragsstellung über die Datenerhebung bis hin zur Publikation und Nachnutzung der Daten. Der Datenmanagementplan (DMP) ist das zentrale, prozessbegleitende Werkzeug. Durch ein planvolles Vorgehen lassen sich rechtliche Fragen vorab identifizieren (z.B. Erhebung von personenbezogenen Daten, Löschfristen, Sicherungsmaßnahmen bei der Datenhaltung in Abhängigkeit vom Schutzniveau, urheberrechtliche Fragen bei Datennachnutzung und -publikation) und in Kooperation mit den entsprechenden Stellen

(Datenschutzbeauftragter, Beauftragte für Informationssicherheit, Justitiariat) Lösungen finden. Einzuhaltende rechtliche Auflagen, wie z. B. Verantwortlichkeiten oder umzusetzende Arbeitsabläufe während der Forschung, werden im DMP festgehalten, um so nachhaltig die aktive Forschung unterstützen zu können.

## Mehrwert durch digitales Werkzeug

Neben rechtlichen Belangen führt ein DMP weitere Anforderungen des Forschungsdatenmanagement zusammen, welche durch verschiedenste Interessengruppen, wie Forschungsförderer, Fach-Communities, Institutionen, Einrichtungen und auch innerhalb des Projekts selbst, gefordert werden.

Ein passendes Werkzeug zur Erstellung eines solchen DMPs wurde innerhalb eines DFG-geförderten Projekts am Leibniz-Institut für Astrophysik Potsdam (AIP) in Zusammenarbeit mit dem Karlsruher Institut für Technologie und der FH Potsdam konzipiert und entwickelt – der Research Data Management Organizer (RDMO). In RDMO werden alle wichtigen Aspekte des Forschungsdatenmanagement eines einzelnen Projekts im Interviewstil abgefragt und eingegeben. Rechtliche und ethische Fragen werden in einem einzelnen Abschnitt behandelt, ggf. auch auf Datensebene.

Ein Mehrwert von RDMO ist die textuelle Ausgabe von DMPs in allen gängigen Textdokumentformaten und anpassbarem Inhalt, Sprache und Layout der Forschungsförderer, wie z.B. Horizon 2020 FAIR Data Management Plan. Hinzu kommt, dass DMPs in RDMO im Anschluss an den Planungsprozess aktiv weitergeführt werden können. Somit lassen sich nicht nur regelmäßig aktuelle DMP-Versionen erzeugen (z.B. Forderung vom Forschungsförderer), sondern es kann am Projektende den Forschenden die Beschreibung der gewonnenen Forschungsdaten bei der Überführung in die Archivierung und Datenpublikation in Repositorien erheblich leichter oder sogar vollständig abnehmen.

## Übergreifendes Angebot im Aufbau

In Zusammenarbeit mit den Universitätsbibliotheken der Universität Duisburg-Essen und der Technischen Universität Dortmund wird die AG Forschungsdatenmanagement der RUB (Rektoratsprojekt) RDMO als gemeinsames Angebot für die Forschenden der Universitätsallianz Ruhr anbieten. Dieses Vorhaben wird durch das Mercator Research Center Ruhr (MERCUR) gefördert. **Johannes Frenzel, Jürgen Windeck**  
AG Forschungsdatenmanagement der RUB  
(Rektoratsprojekt)

## UMGANG MIT FOTOS IN FRAGE GESTELLT?

### Neue EU-Regeln

Journalisten, Fotografen, Stellen, die Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Privatleute, Arbeitgeber – der Umgang mit Personenfotos und die Rechtsverhältnisse und Konstellationen, in denen das geschieht, sind vielfältig. Bisher fand mit den Regeln des Kunst-Urhebergesetzes (KUG §23), aber vor allem auch mit den dazu getroffenen Rechtsprechungen, ein Ausgleich zwischen dem *Persönlichkeitsrecht am eigenen Bild* und den Interessen der Öffentlichkeitsarbeit statt. Dieser Status quo ist mit der ab 25. Mai anzuwendenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu hinterfragen.

### Verwendung von Fotos nur mit Einwilligung?

Der Reihe nach: Personenfotos stellen, wenn die abgebildeten Menschen identifizierbar sind, personenbezogene Daten dar. Damit fallen sie in den Anwendungsbereich der DSGVO. Die DSGVO geht allen anderen Regelungen zum Datenschutz vor.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Datenschutzregeln können sich Privatleute zunächst zurücklehnen, da die Grundverordnung im (ausschließlich) privaten und persönlichen Bereich nicht anzuwenden ist. Allerdings überschreitet man z.B. bei der Veröffentlichung im Internet schnell diesen persönlichen Bereich und sollte sich gut überlegen, ob eine Wieder-

gabe von Fotos gestattet ist. Auf das KUG, das eine Nutzung von Personenfotos in der Öffentlichkeit unter gewissen Umständen ohne Einwilligung erlaubt (Personen als Beiwerk, Personen der Zeitgeschichte, Versammlungen), kann man sich jedenfalls nicht mehr berufen. Im Augenblick gelten lediglich für Journalisten besondere Privilegien: Der Bereich der freien Meinungsäußerung soll auch durch die DSGVO nicht betroffen sein.

### Auswirkungen in der Praxis

Für Arbeitgeber wird es nur unwesentliche Auswirkungen in der Praxis geben: Die Außendarstellung von Mitarbeiterfotos wird weiterhin nahezu ausschließlich auf Einwilligungen basieren. Eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts, dass diese schriftlich zu erfolgen haben, wird durch die Rechenschaftspflicht aus der DSGVO gestützt. Existierende Einwilligungen sind angesichts der geänderten Rechtslage zu überarbeiten. Fotos auf z.B. Dienstaussweisen, werden hingegen auf Basis einer Interessenabwägung oder der Erforderlichkeit zur (wechselseitigen) Erfüllung des Arbeitsvertrags, die auch in der DSGVO zu finden sind, weiterhin rechtmäßig sein.

Die Auswirkungen werden am deutlichsten bei der Öffentlichkeitsarbeit zu bemerken sein: Dort, wo beispielsweise zur Darstellung von Pro-

jekten oder Veranstaltungen Personenfotos verwendet werden, ist die Einwilligung der abgebildeten Personen einzuholen. Anforderungen an die Einwilligungen – Informiertheit, Freiwilligkeit, Nachweisbarkeit der Einwilligung, aber auch die Möglichkeit zur Rücknahme einer Einwilligung – sind nur schwer umsetzbar. Man stelle sich vor, dass beim Besuch der Landesregierung im Forschungslabor eine Person auf einem Foto ihre eventuell sogar vorliegende Einwilligung widerruft! Auch die Ministerinnen und Minister müssten um eine schriftliche Einwilligung gebeten werden und genügend Zeit haben, die erläuternden Erklärungen zu lesen. Die bisherige Rechtfertigung zur erlaubnisfreien Nutzung als „Person der Zeitgeschichte“ ist jedenfalls kein legitimer Argumentationsweg mehr. Dass hier auch das berechtigte Interesse der Öffentlichkeit an Information und das Ziel der Transparenz zu betrachten sind, führt derzeit nicht zu praktikablen Lösungen.

Die Auslegung der DSGVO zu diesem Thema ist noch nicht abgeschlossen und die Entwicklungen dazu sind weiter zu beobachten. Für die Hochschulen könnte sich in letzter Minute noch eine rechtliche Regelung im neuen Landesdatenschutzgesetz ergeben. Der Landtag ist auf dieses Problem hingewiesen worden. **KUL**

# SCHRANKEN FÜR FORSCHUNG, LEHRE UND PRIVATES

Das Urheberrecht verbietet die Nutzung geschützter Werke ohne Zustimmung des Urhebers. Mit den sogenannten Schrankenregelungen regelt es zugleich, welche Nutzungen gesetzlich erlaubt sind und somit keiner Zustimmung des Urhebers oder des Rechteinhabers bedürfen.



PIXABAY.COM, PROGRAMHERMAN

Die Komplexität der Schrankenregelungen führt selbst unter Juristen zu kontroverser Interpretation. Für alle Nutzungshandlungen gilt gleichermaßen, dass mindestens der Name des Urhebers und die Fundstelle des Werks in Quellenangaben aufzuführen sind. In der Regel sind Änderungen des Werks nicht zulässig. Erlaubte Änderungen sind kenntlich zu machen. Unzulässig sind in der Regel die Aufnahme und Verbreitung von öffentlichen Vorträgen und Vor-/Aufführungen eines Werkes.

## ZITATRECHT (§ 51 URHG)

Erlaubnis vergütungsfreier Verwendung von Teilen eines urheberrechtlich geschützten Werkes (Texte, Musik, Abbildungen, Fotos, Filme, etc.)

Zwecks Belegung eigener Ausfertigung oder inhaltlicher Auseinandersetzung mit einem fremden Werk, nicht aber zu dekorativen optischen oder akustischen Zwecken

Nutzung nur in angemessenem Umfang

Änderungen des fremden Werks nur durch Verkürzen oder Wiedergabe in indirekter Rede

Fotos zitierter Gegenstände ohne Einschränkung nutzbar

## FORSCHUNG UND LEHRE/BILDUNG (§§ 60C UND 60A URHG)

Erlaubnis nicht kommerzieller Vervielfältigung, Verbreitung sowie öffentlicher Wiedergabe bereits erschienener Werke für einen begrenzten Personenkreis. Die Zugänglichmachung ist zeitlich sowie organisatorisch/technisch zu beschränken.

Zwecks Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, Hochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen oder für abgegrenzte Gruppen für deren eigene Forschung bzw. einzelne Dritte zur Qualitätsüberprüfung der Forschung

Bis zu 15% veröffentlichter Werke (für eigene wissenschaftliche Zwecke bis zu 75%)

Vollständig: Abbildungen, vergriffene Werke, Werke geringen Umfangs (<= 25 Seiten), einzelne Artikel aus wiss. bzw. Fach-Zeitschriften (ausgenommen Kioskzeitschriften: 15%)

Forschungsschranke: Nutzung auch noch nicht veröffentlichter Werke; keine Änderungen außer Übersetzung zulässig; Vervielfältigung von Noten einzig im Rahmen der Forschung zulässig

Bildungsschranke: Änderungen zur Veranschaulichung möglich; Nutzung von Schulbüchern im Sinne des UrhG nicht an Schulen erlaubt

## PRIVATNUTZUNG (§ 51 URHG)

Erlaubnis für natürliche Personen einzelne Kopien anzufertigen (im Familien- und engen Freundeskreis ist auch das Verschenken erlaubt)

Zu rein privaten (nicht kommerziellen oder beruflichen) Zwecken

Kopien aus Büchern und Zeitschriften, Herunterladen von Dateien, Brennen von CDs, Aufzeichnen von Funk- und TV-Sendungen

Verbot der Vervielfältigung offensichtlich rechtswidrig hergestellter oder öffentlich zugänglich gemachter Vorlagen sowie kopiergeschützter Vorlagen

Gesamtkopien von Büchern/Zeitschriften nur zulässig durch Abschreiben oder wenn das Werk seit mindestens 2 Jahren vergriffen ist. BS

## BITS

### Dienst ist Dienst

Dienstliche Tätigkeiten sind nicht privater Natur. Die eigene berufliche Nutzung wird daher nicht von der Privatkopierschranke abgedeckt, sondern unterliegt den Regelungen zum „sonstigen eigenen Gebrauch“. § 53 Absatz 2 UrhG erlaubt es, von kleinen Teilen eines erschienenen Werkes oder einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften oder von seit mindestens zwei Jahren vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke herzustellen. Solche Vervielfältigungen dürfen nur auf Papier oder ähnlichen Trägern hergestellt und ausschließlich analog genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht weiterverbreitet werden. BS

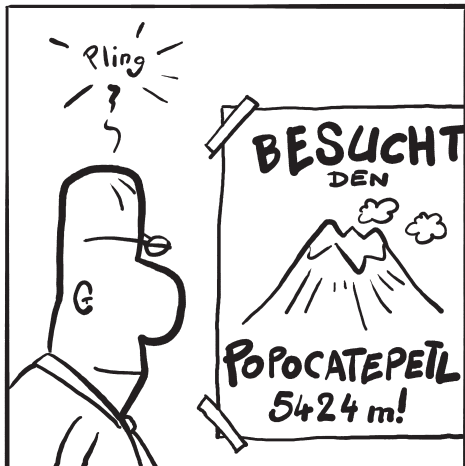
### Vergütung inklusive

Zum Ausgleich der durch Schrankenregelungen erlaubten Nutzungen erhalten Urheber und Rechteinhaber angemessene Vergütungen. Diese erfolgen zumeist nicht individuell durch den Nutzer, sondern pauschalisiert über Abgaben, die beim Erwerb von Kopiergeräten und Leermedien anfallen, sowie über Verwertungsgesellschaften (VG). Bundesländer und die VGs hatten sich auf die pauschale Abrechnung verständigt.

Die Hochschulrektorenkonferenz berichtete kürzlich über den Stand der Verhandlungen mit der VG WORT: Auch, wenn derzeit die Verhandlungen über die Vergütungsregelung noch nicht abgeschlossen sind, so wurde ausdrücklich bestätigt, dass Nutzungen nach den gesetzlichen Regelungen des neuen UrhG nach dem 1. März 2018 vorgenommen werden können.

Das Recht der Bibliotheken, erworbene Medien zu verleihen, wird nicht über die §§ 60 ff geregelt, sondern über § 27 Abs. 2 UrhG. Pro Ausleihe eines Werks in deutschen Bibliotheken werden ca. drei bis vier Cent an die VG WORT gezahlt, die die Tantiemen wiederum (nach Abzug von Verwaltungskosten) an Urheber/innen ausschüttet. Die Vergütung wird nach einem festgelegten Schlüssel durch Bund und Länder übernommen. BS u.a.

© by Dewitz, Seitzer, Partner - Peter Esser



# WEITERE INFOS

## ZU UNSEREN THEMEN IM NEWSLETTER:

### ZUALLERERST

**Arbeitsgruppe Urheberrecht:** <http://www.urheberrecht.uaruhr.de/>

### GESETZ ÜBER DAS URHEBERRECHT

**Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG):** <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

**Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG):**  
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>

**Das kleinste Kleinzitat:** <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fgrur%2F2011%2Fcont%2F-grur.2011.1088.1.htm&anchor=Y-300-Z-GRUR-B-2011-S-1088-N-1> (aus dem RUB-Netz frei verfügbar)

### NEUE REGELUNGEN FÜR BIBLIOTHEKEN

**Versand von Kopien urheberrechtlich geschützter Materialien durch Bibliotheken, § 60e Abs.5:**

[http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user\\_upload/Kommissionen/Kom\\_Recht/Rechtsinformationen/20180219\\_Kopienversand\\_Fernleihe\\_par60e\\_Abs5\\_Tabelle.pdf](http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Recht/Rechtsinformationen/20180219_Kopienversand_Fernleihe_par60e_Abs5_Tabelle.pdf)

**Tarife zur Regelung der Vergütung für den sog. „Kopiendirektversand“ (VG WORT):**

[http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/tarif\\_uebersicht/Tarif\\_Kopienversand\\_auf\\_Bestellung.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/tarif_uebersicht/Tarif_Kopienversand_auf_Bestellung.pdf)

### RECHTLICHE ASPEKTE IM FORSCHUNGSDATENMANAGEMENT

**Forschungsdatenmanagement an der RUB:** <https://www.ruhr-uni-bochum.de/researchdata/>

**Heike Neuroth, Claudia Engelhardt, Jochen Klar, Jens Ludwig, Harry Enke, ABI Technik 2018;38(1): 55 -- 64:**  
<https://doi.org/10.1515/abitech-2018-0008>

**Research Data Management Organiser:** <https://rdmorganiser.github.io/>

**Guidelines on FAIR Data Management in Horizon 2020:**

[http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants\\_manual/hi/oa\\_pilot/h2020-hi-oa-data-mgt\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/grants_manual/hi/oa_pilot/h2020-hi-oa-data-mgt_en.pdf)

### UMGANG MIT FOTOS IN FRAGE GESTELLT?

**Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG):**

<https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/index.html>

### SCHRANKEN FÜR FORSCHUNG, LEHRE UND PRIVATES

**Praxisleitfaden „Rechtsfragen zur Digitalisierung in der Lehre“:**

[https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publicationen/Leitfaden\\_Rechtsfragen\\_Digitalisierung\\_in\\_der\\_Lehre\\_2017.pdf](https://www.mmkh.de/fileadmin/dokumente/Publicationen/Leitfaden_Rechtsfragen_Digitalisierung_in_der_Lehre_2017.pdf)

### BITS

**Rundschreiben der Hochschulrektorenkonferenz zur Nutzung der digitalen Semesterapparate ab dem 1. März 2018:**

[http://vkwb.info/wp-content/uploads/2018/01/HRK-RS\\_39-2017\\_NutzungdigitaleSemesterapparate.pdf](http://vkwb.info/wp-content/uploads/2018/01/HRK-RS_39-2017_NutzungdigitaleSemesterapparate.pdf)